

Demokratie, aber wo?

Über die Schwierigkeiten europäischer Demokratie

von *Claudio Franzius*, Bremen *

1. Einführung

Eine zentrale Aufgabe des Rechts besteht in der Ermöglichung demokratischer Politik. Doch das scheint immer schwerer zu fallen. Woran liegt es? Eine denkbare Antwort lautet: Die Sachverhalte sperren sich. Denn es geht nicht mehr allein um staatliche Politik. Europäische Politik leide aber an einem unüberwindbaren Demokratiedefizit. Eine andere Antwort weist auf die Unzulänglichkeiten unserer Demokratiemodelle hin, die für die EU nicht zu passen scheinen. In der Tat fragt sich, ob unser Verständnis von Demokratie für die sich vernetzende Herrschaftsgewalt im 21. Jahrhundert noch passt. Es fehlt jedoch an einem konsentierten Demokratieverständnis für die Europäische Union.

Deshalb konkurrieren auch die Lösungsangebote. Eine scheinbar einfache Lösung liegt im Austritt aus der Union. Der „Brexit“ propagiert die Rückkehr zum Nationalstaat oder mit den Worten der britischen Premierministerin *Theresa May* zu einem vollständig souveränen und unabhängigen Land.¹ Demokratie „jenseits“ des Staates wird von vielen für unmöglich gehalten. Auch das Bundesverfassungsgericht vermag sich von der gefühlten Demokratiefeindlichkeit der Union nicht zu befreien. Ganz anders lauten demgegenüber die Vorschläge, die Erfahrungen parlamentarischen Regierens auf die Union zu übertragen. Alles werde besser, sobald die Kommission vom Parlament gewählt werde.² Aber stimmt das? Meine These ist, dass beide Angebote nicht wirklich überzeugen.

2. Demokratisches Regieren?

Erläuterungsbedürftig ist zunächst, warum demokratisches Regieren an Grenzen stößt. Dabei geht es nicht um das demokratische Regieren an sich, sondern vielmehr um die zu einfache Übertragung „unseres“ Modells parlamentarischen Regierens auf die Union. Ich möchte zwei Gründe für die bestehende Zurückhaltung nennen.

2.1 Vielfalt der politischen Systeme

Die Propagierung des parlamentarischen Regierungssystems für die Union ist nicht neu. Sie ist auch verständlich, haben wir doch mit dieser Form gute Erfahrungen gemacht. Aber das sieht anderswo schon ganz anders aus. Frankreich hat ein präsidentielles Regierungssystem. Und das, was im Vereinigten Königreich mit einem exekutiv vollzogenen Brexit im Streit steht, wäre in Deutschland unstrittig anders. Wollte Deutschland aus der EU austreten, benötigte man ein verfassungsänderndes Gesetz, das mit einer Zweidrittel-Mehrheit vom Parlament zu verantworten wäre.³

* Prof. Dr., Universität Bremen, Forschungsstelle für Europäisches Umweltrecht. Es handelt sich um die leicht überarbeitete Fassung eines Vortrags, den ich auf der Tagung „Demokratie revisited“ am 28.10.2016 in der Akademie für politische Bildung in Tutzing gehalten habe. Die Vortragsform wurde beibehalten.

¹ May 2016.

² Vgl. Schulz 2015: 42 f.

³ Vgl. Michl 2016: 1366; Simon 2017. Zur britischen Diskussion Craig 2016.

Mit anderen Worten: Wir haben es in der Union mit einer Vielfalt politischer Systeme zu tun, die eine Übertragung des eigenen Modells auf die Union erschweren. Um das an einem Beispiel zu verdeutlichen: Als die deutschen Vertreter im Verfassungskonvent die Wahl des Kommissionspräsidenten durch das Europäische Parlament vorschlugen, traf dies nicht auf ungeteilte Zustimmung. Vertreter aus Spanien, England und Frankreich konnten sich eher einen von den Staaten benannten Regierungschef vorstellen. Herausgekommen ist der bekannte Kompromiss, verbunden mit einer Verkomplizierung des politischen Systems: Der Vertrag von Lissabon führt das neue Amt des Präsidenten des Europäischen Rates ein und wählt für den Kommissionspräsidenten in Art. 17 Abs. 8 EUV eine Zwischenlösung. Das Vorschlagsrecht behält der Europäische Rat unter Berücksichtigung des Ergebnisses zu den Wahlen zum Europäischen Parlament. Einen „Spitzenkandidaten“ kannte das Unionsverfassungsrecht bislang nicht. Es verbietet die vor der letzten Wahl eingeführte Praxis aber auch nicht.

2.2 Gründe für vertragliche Zurückhaltung

Es gibt aber auch noch andere Gründe für die Zurückhaltung, ein parlamentarisches Regierungssystem einzuführen. Manchmal hat es den Anschein, erst die Schaffung einer parlamentarisch verantwortlichen Regierung könne das beklagte Demokratiedefizit beheben.

Aber das täuscht. Die EU will kein parlamentarisches Regierungssystem sein. Jedenfalls ist die Europäische Kommission bislang keine Regierung. Gleichwohl haben wir ein Parlament, das freilich weniger als „Redeparlament“ nach dem Vorbild von Westminster, sondern eher als Arbeits- und Kontrollparlament konzipiert ist. Die Sehnsucht nach einer zentralen Agora, einer „Bühne“ scheint in Europa unerfüllbar zu sein. Jedenfalls sind Stilisierungen und Überzeichnungen des Parlamentarismus fehl am Platz. Das Europäische Parlament soll auch nicht die Leitlinien der Politik vorgeben. Der Vertrag weist diese Aufgabe explizit dem Europäischen Rat, also den Staats- und Regierungschefs zu. Eine effektive Kontrolle der Kommission setzt aber Distanz voraus. Insoweit war die Nähe des Parlamentspräsidenten zum Kommissionspräsidenten europapolitisch verständlich, unionsverfassungsrechtlich aber problematisch.

2.3 Rückkehr zum Nationalstaat?

Bedeutet dies, dass es Demokratie nur im Nationalstaat geben kann? Das wäre zu einfach, wird den unionsverfassungsrechtlichen Vorgaben nicht gerecht und hätte fatale Auswirkungen. Die Schwierigkeiten europäischer Demokratie gebieten keine Rückkehr zum introvertierten Nationalstaat, den es als integrationsoffenen Mitgliedstaat nicht geben kann.⁴

Im Nationalstaat als Mitgliedstaat, so beschreibt es *Jürgen Habermas*, sehen die Bürger immer noch den Garanten für Freiheit und Sicherheit. Aber dessen demokratische Substanz könne nicht einfach unterstellt werden.⁵ Und es reiche nicht, auf die zweigliedrige Legitimation zu verweisen, die Art. 10 Abs. 2 EUV treffend dadurch zum Ausdruck bringt, dass die Bürgerinnen und Bürger auf Unionsebene unmittelbar im Europäischen Parlament vertreten sind, die Mitgliedstaaten dagegen im Europäischen Rat von ihrer jeweiligen Regierung vertreten werden, die ihrerseits gegenüber ihren nationalen Parlamenten Rechenschaft ablegen müssen.⁶

⁴ Verfehlt Papier 2016. Immer wieder wird der Nationalstaat als Vergleichsfolie gewählt, was verkennt, dass wir seit 1957 nur noch von Mitgliedstaaten sprechen können. Es fehlt jedoch an Untersuchungen zu den grundlegenden Merkmalen des europäischen Mitgliedstaates.

⁵ Habermas 2011: 62 ff.

⁶ Zur zweigliedrigen Legitimationsstruktur Franzius 2013: 659 ff.

Vielmehr müsse die konstituierende Gewalt im Sinne einer „an der Wurzel geteilten“ Souveränität verstanden werden. So ungewöhnlich ist der Vorschlag nicht, zumal er ungeachtet aller Einwände auf die föderale Dimension des Gefüges verweist.⁷

Das freilich macht die Dinge kompliziert. Um es an einem Beispiel zu verdeutlichen: Mit der Übernahme des Modells gegenseitiger Anerkennung von Hoheitsakten, wie es für den Binnenmarkt entwickelt worden ist, in den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts rücken die Legitimationsfragen einer unionsrechtlich abverlangten Anerkennung „fremder“ Entscheidungen - wie beim Europäischen Haftbefehl - in den Vordergrund. Hier muss gesehen werden, dass sich diese „Anerkennung“ in Ermangelung einer sekundärrechtlichen Mindestharmonisierung nur schwer unionsrechtlich legitimieren lässt, eine nationalstaatliche Legitimation aber ausscheidet, weil es mitgliedstaatlichen Akteuren untersagt ist, die Anerkennung unter Berufung auf nationales Recht in Frage zu stellen.

Will man vermeiden, dass zentrale Mechanismen der Union leerlaufen, weil nationalstaatliche Vorbehalte mit dem Hinweis auf demokratische Legitimationsprobleme geltend gemacht werden, dann muss nach passenden Konzepten, Figuren und Formen gesucht werden, damit dieser transnationale Mechanismus demokratisch hinreichend legitimiert werden kann. Hier wird man - ich kann das an dieser Stelle nur andeuten⁸ - auf das Vertrauen bzw. die Vertrauenswürdigkeit abzustellen haben, die sich in der horizontalen Dimension als demokratischer Legitimationsmodus *of the people* erweist.⁹

3. Gegeneinwände

Um das Erfordernis neuer Wege zu verdeutlichen, lassen Sie mich kurz die Gegeneinwände skizzieren, die einem Anzapfen nationalstaatlicher Legitimationsquellen entgegenstehen. Die Mitgliedstaaten allein können die Union nicht tragen, geschweige denn mit Legitimation versehen. Zum einen hat sich die Union von den Mitgliedstaaten emanzipiert, kann jedenfalls nicht länger als Produkt derselben verstanden werden.¹⁰ Zum anderen ist die gegenwärtige Lage auch nicht so, dass sich der scheinbar „bösen“ Welt der Union die „gute“ Welt der Mitgliedstaaten gegenüberstellen lassen könnte.

3.1 Systemische Defizite

Wie labil die mitgliedstaatlichen Demokratien sein können, zeigen die Beispiele Ungarn und Polen, aber vielleicht auch das Vereinigte Königreich. So kann das Beharren auf dem Recht, genauer dem Europarecht und vermeintlichen Überstellungspflichten von Flüchtlingen, die unter die Dublin III-Verordnung fallen, nicht darüber hinwegtäuschen, dass es in den Mitgliedstaaten der Union „systemische Defizite“ geben kann, die ein Überstellungsverbot oder Anerkennungshindernis begründen können. Man kann diesen Gedanken zuspitzen und sagen, dass der Union das Intaktbleiben der mitgliedstaatlichen Demokratien nicht gleichgültig sein kann, was Maßnahmen nahelegt, gegen systemische Defizite im betroffenen Mitgliedstaat vorzugehen. Das provozierte die Frage, ob sich britische Staatsangehörige als Unionsbürger vor

⁷ Günther 2016.

⁸ Der Topos des Vertrauens gewinnt im rechtswissenschaftlichen Schrifttum - bedingt durch die Rechtsprechung des EuGH - an Bedeutung, vgl. aus jüngerer Zeit Meyer 2017; Lübke 2017.

⁹ Näher Schwarz 2016: 319 ff. Zum Vertrauen Franzius 2010.

¹⁰ Das zeigt sich schon in der Flexibilisierung des Vertragsänderungsverfahrens mit der Ermöglichung „halb-autonomer“ Vertragsänderungen nach Art. 48 Abs. 7 EUV. Jedenfalls lässt sich die Verfassungsstruktur nicht mehr problemlos mit dem Souveränitätsbegriff erfassen, vgl. Mayer 2016a: 51 ff.

dem EuGH darauf berufen können, dass die Rechte des nationalen Parlaments bei der Entscheidung über den „Brexit“ gewahrt bleiben.¹¹

3.2 Erosion der kollektiven Dimension

Freilich zeigt die vielen als Hilflosigkeit erscheinende Schwäche der Union, solchen systemischen Risiken wirksam zu begegnen, dass die Souveränität der Mitgliedstaaten nicht einfach durch eine Selbstüberhöhung der Union ersetzt werden kann. Um die Demokratie der Mitglieder als einer tragenden Grundvoraussetzung der Union zu sichern, bedarf diese immer noch merkwürdige, weil wenig vertraute politische Entität einer stabilen demokratischen Legitimation, die sich von Anleihen am Bundesstaat befreien muss. Insbesondere ist in Rechnung zu stellen, dass kein vopolitisches Makrosubjekt verlangt werden kann.

Dies zeigt sich schon daran, dass die kollektive Dimension auch auf der mitgliedstaatlichen Ebene erodiert. Namentlich in Deutschland mehren sich die Stimmen, die eine Bezugnahme auf das Volk zugunsten eines individuellen Demokratieverständnisses zurückstellen oder wie das Bundesverfassungsgericht durch ein „Recht auf Demokratie“ ersetzen.¹² Es wird deutlich, dass ein individuelles Verständnis der Demokratie, wie es für die Union mit der Bezugnahme auf die Unionsbürger in den Verträgen vorgegeben ist, nicht folgenlos bleibt, jedenfalls die Aufrechterhaltung des traditionell kollektiven Ansatzes mit der Adressierung des Volkes erschwert. Das kann man beklagen und versuchen, das Legitimationssubjekt der Union in einem „Wir der Anderen“ zu rekonstruieren.¹³

3.3 Wider die „jenseits“ Formeln: Transnationalisierung der Demokratie

Ich will das an dieser Stelle nicht vertiefen, sondern nur darauf hinweisen, dass sich die herkömmlichen „jenseits“ Formeln als verfehlt erweisen. Es geht nicht um Demokratie jenseits des Staates, sondern um eine Transformation staatlicher Demokratie, die im europäischen Rechtsraum kein Monopol demokratischer Selbstherrschaft beanspruchen kann.

Geboten ist ein transnationales Verständnis von Demokratie, was im Begriff der „demokratie“ nur unzureichend zum Ausdruck kommt.¹⁴ Weder gibt es einen Ebenenvorrang zugunsten der Mitgliedstaaten.¹⁵ Noch macht es Sinn, die deutschen Erfahrungen des Rechtsstaates an die Stelle von Demokratie treten zu lassen oder auf *output*-Legitimation auszuweichen. Schon schwieriger ist es, das abverlangte Vertrauen in die demokratischen und rechtsstaatlichen Grundstrukturen anderer Mitgliedstaaten im horizontalen Verhältnis zueinander nicht nur als föderale, sondern als demokratische Kategorie zu begreifen.¹⁶

¹¹ Vgl. zur Konzeption am Beispiel des anders gelagerten Falls Ungarns v. Bogdandy u.a. 2012. In Großbritannien war das nicht notwendig. Der britische Supreme Court hat für den „Brexit“ die Beteiligung des Parlaments eingefordert, vgl. Supreme Court (UK) v. 14.1.2017, R (Miller) v Secretary of State for Exiting the European Union (2017) UKSC 5; dazu Alter 2017.

¹² Einklagbar ist das Wahlrecht. Art. 38 GG schütze die wahlberechtigten Bürger vor einem Substanzverlust ihrer verfassungsstaatlich gefügten Herrschaftsgewalt durch weitreichende Übertragungen von Aufgaben und Befugnissen des Bundestages auf supranationale Einrichtungen, vgl. BVerfGE 89, 155 (172) Maastricht; 123, 267 (330) Lissabon.

¹³ Vgl. Franzius 2015.

¹⁴ Statt vieler Cheneval/Schimmelfennig 2013; krit. Gaus 2014.

¹⁵ Vgl. Möllers 2011.

¹⁶ Ohne ein auf bestimmte Institutionen bezogenes Vertrauen der Akteure fehlt der Verschränkung der Rechtsordnungen die horizontale Legitimität als einer legitimationstheoretischen Bedingung dafür, dass die EU unmittelbar auf den Einzelnen zugreift. Oder ungeachtet aller Vorbehalte gegenüber einer kommunitaristischen Entgleisung des Arguments in Anlehnung an *Claus Offe*, dass das vertikale Phänomen überstaatlicher Herrschaft entsteht und Bestand haben kann, vgl. Franzius 2009: 643.

Insoweit relativiert die Praxis den theoretischen Anspruch. Erinnerung sei daran, dass schon die demokratische Legitimation der föderalen Ordnung in Deutschland einige Fragen aufwirft. Jedenfalls verfügt der Bundesrat als Staatenkammer mit Vertretern der Exekutive nur über eine eingeschränkte - und theoretisch nur schwer zu begründende - Legitimation. Ähnlich verhält es sich in der Union. Die Mitglieder des Rates gehören der Exekutive an, die sich auf dem Weg nach Brüssel zu einem Teil der Legislative verwandeln. Weil sie dafür nicht gewählt sind, bleiben Forderungen nach einer Stärkung des mitgliedstaatlichen Legitimationsstrangs angreifbar.

Umgekehrt macht es aber nur wenig Sinn, das Europäische Parlament einfach die Rolle nationaler Parlamente übernehmen zu lassen. Zu unterschiedlich sind die Parlamente und deren Stellung im jeweiligen politischen System. Zum einen wird es stets Mischformen geben und zum anderen fragt sich, ob die Fokussierung auf Parlamente überhaupt angemessen ist. Für eine transnationale Demokratie ist die Politisierung der Entscheidungen - und damit auch ein politisches Verständnis der Rechtsgemeinschaft¹⁷ - von zentraler Bedeutung.¹⁸ Das setzt Transparenz voraus, erfordert verbesserte Partizipationsmöglichkeiten und drängt auf die Schaffung von Verfahren zur Artikulation von Widerspruch, Opposition und damit die Hervorbringung von Alternativen, also Kontestation.¹⁹

4. Folgerungen

Vor diesem Hintergrund lassen sich drei Folgerungen formulieren:

4.1 Demokratisierung durch Gerichte?

Erstens ist die jüngere Europarechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu kritisieren. So wichtig die Rechtsprechung für den Aufbau der Demokratie in Deutschland auch war, so problematisch ist es heute, auf eine Demokratisierung durch Gerichte zu setzen, nehmen diese typischerweise doch nur die eigene politische Ordnung in den Blick. Institutionell sind nationale Gerichte nicht dazu aufgerufen, die Probleme der Weltgesellschaft zu lösen.²⁰

4.2 Verfassungsidentität als Demokratieschutz?

Zweitens eignet sich die nationale Verfassungsidentität nicht als Demokratieschutz, soweit sie unilateral mit der Menschenwürde gegen die Union gerichtet, nicht aber unter Inanspruchnahme des Vorlageverfahrens zum EuGH kooperativ verstanden wird.²¹ Zumindest die Praxis des Bundesverfassungsgerichts ist an dieser Stelle durchaus angreifbar. Das soll aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass sich die Verfassungsidentität in der Hand der politischen Organe auch demokratieförderlich einsetzen lassen kann. Allerdings setzt das voraus, dass die nationale Verfassungsidentität nicht als Verweigerung der Gefolgschaft, sondern proaktiv im Wege der Mitgestaltung des Rechtsetzungsprozesses artikuliert wird.²²

¹⁷ Vgl. v. Bogdandy 2017. Durch die physische Außengrenze unterscheidet sich der europäische Rechtsraum kategorial von Konzepten eines globalen Rechtsraums, vom Recht virtueller Räume oder von Räumen entterritorialisierter privater Rechtsregime.

¹⁸ Vgl. Rauh/Zürn 2015; Vauchez 2016: 105 ff.

¹⁹ Vgl. Franzius 2014: 215 ff. Gute Bestandsaufnahme: Rosanvallon 2017.

²⁰ Vgl. Simon 2016.

²¹ Vgl. Reinbacher/Wendel 2016.

²² Zum schillernden Topos nationaler Verfassungsidentität Franzius 2017: Rn. 24 ff. Immerhin - und das ist zu begrüßen - sind im BVerfG weitere Vorlagen zum EuGH im Gespräch, darunter auch zur Bankenunion. Dafür scheint sich insbesondere der für die Europapolitik im Zweiten Senat zuständige Richter *Peter M. Huber* einzusetzen.

4.3 Direkte Demokratie als Ausweg?

Drittens ist die direkte Demokratie kein Ausweg. Zwar ist die Entscheidung für oder gegen die Mitgliedschaft in der Union die autonome Entscheidung der Mitgliedstaaten. Sie dürfen festlegen, unter welchen verfassungsrechtlichen Voraussetzungen dies geschieht, was plebiszitäre Entscheidungen einschließt. Auch in der EU sind direktdemokratische Einflussnahmen der Unionsbürger möglich, werden aber nur selten praktiziert. Denn es können nur solche Fragen zum Gegenstand einer Europäischen Bürgerinitiative gemacht werden, die im Rahmen der Unionsrechtsordnung verbleiben.²³

5. Ausblick

Ich komme zum Schluss und zu einem Ausblick: Demokratie sollte nicht introvertiert als Grenze der Integration verstanden werden. Wo diese verläuft, ließe sich unter ihrerseits demokratietheoretisch angreifbaren Überhöhungen der „Ewigkeitsklausel“ des Grundgesetzes (Art. 79 Abs. 3 GG) nur dezisionistisch festlegen. Wichtiger ist es, den politischen Raum für die bürgerschaftliche Aneignung von Herrschaft offen zu halten.²⁴ Gerade im Streit über den Weg, den wir gehen, manifestiert sich der demokratische Charakter der Union, die auf der freiwilligen Mitgliedschaft der Staaten beruht. Wer demgegenüber diese politische Entität in der Dichotomie von Staatenbund und Bundesstaat begreift, verkennt die Besonderheiten europäischer Demokratie, die auf solche Fluchtpunkte bewusst verzichtet. Es mag sein, dass die Rolle der Staaten in der Union aus demokratischen Gründen wichtiger wird. Eine Rückkehr zum Nationalstaat ist aber nicht geboten und die demokratischen Kosten, die der „Brexit“ für das Vereinigte Königreich verursacht, sind mit dem Wegfall politischer Einflussrechte auf den Binnenmarkt hoch.

Mit anderen Worten: Die im Titel meines Vortrags anklingende Ebenenfrage sollte nicht überhöht werden. Vielleicht ist es auch die falsche Frage. Denn wer von europäischer Demokratie spricht, darf von der Demokratie in den Mitgliedstaaten nicht schweigen. Demokratische Legitimationskanäle lassen sich nicht einfach ebenenspezifisch aufspalten. Das zeigte der Streit um die Einordnung des CETA-Abkommens, das als gemischtes Abkommen nicht allein unionsrechtlich durch den Rat und das Europäische Parlament zu verantworten ist, sondern auch der Legitimation aus den Mitgliedstaaten unterworfen wird.²⁵ Es ist unbestritten, dass die Demokratie auf Unionsebene verbesserungsbedürftig ist. Aber das geht eben auch die nationalen Demokratien etwas an. Also muss nach dem Wechselspiel und danach gefragt werden, wie es der mitgliedstaatlichen Demokratie gelingen kann, die demokratische Legitimation supranationaler Entscheidungen zu erhalten und zu verbessern. Gefordert ist keine defensive Abwehr europäischer Zumutungen, sondern die offensive Mitgestaltung der transnationalen Ordnung, in der wir leben. Gefragt ist nicht nur Kreativität in der Entwicklung neuer Legitimationsbausteine, sondern auch das Hinterfragen mancher Grundannahmen, die wie das „Legitimationskettenmodell“ mit einer Überzeichnung der *input*-Legitimation für die Bonner Republik gepasst

²³ Krit. Franzius/Preuß 2012: 131 ff.

²⁴ Der Versuch, über die nationale Verfassungsidentität ein statisches Element einzuführen, verdeckt, dass die in Art. 79 Abs. 3 GG in Bezug genommenen Begriffe wie Menschenwürde, Demokratie oder Rechtsstaatlichkeit erheblichen Veränderungen in ihrer verfassungsrechtlichen Wahrnehmung unterliegen, vgl. Ingold 2015: 21. Das BVerfG versucht der Kritik dadurch zu begegnen, indem es erklärt, Art. 79 Abs. 3 GG gewährleiste nicht den unveränderten Bestand des geltenden Rechts, sondern Strukturen und Verfahren, die den demokratischen Prozess offen halten, vgl. BVerfGE 132, 195 (244) ESM/Fiskalvertrag.

²⁵ Krit. Mayer 2016b.

haben mögen, aber für die demokratische Gestaltung des europäischen Raums nicht weiterhelfen. Kurz: Wir brauchen kein gänzlich neues Demokratieverständnis, wohl aber eine Überwindung der Vorstellung, dass es Demokratie nur im Nationalstaat geben kann.

Literaturverzeichnis

- Alter, Maximilian J.* (2017): Der „Brexit“ zwischen Parlamentsouveränität, Prärogativbefugnissen und regionaler Autonomie, in: Juristen-Zeitung (JZ), S. 405–413.
- Bogdandy, Armin v.* (2017): Von der technokratischen Rechtsgemeinschaft zum politisierten Rechtsraum, in: Claudio Franzius/Franz C. Mayer/Jürgen Neyer (Hg.), Die Neuerfindung Europas. Bedeutung und Gehalte von Narrativen für die europäische Integration, Baden-Baden: Nomos, im Erscheinen.
- *u.a.* (2010): Reverse Solange. Protecting the Essence of Fundamental Rights against EU Member States, in: Common Market Law Review (CMLRev), Bd. 49, S. 489–519.
- Cheneval, Francis/Schimmelfennig, Frank* (2013): The Case for Democracy in the European Union, in: Journal of Common Market Studies (JCMS), Bd. 51, S. 334–350.
- Craig, Paul* (2016): Brexit: A Drama in Six Acts, in: European Law Review (E.L.Rev), Bd. 41, S. 447–468.
- Franzius, Claudio* (2009): Horizontalisierung als Governance-Struktur. Der europäische Regulierungsverbund in den Netzwirtschaften, in: Sebastian Botzem/Jeanette Hofmann/Sigridd Quack/Gunnar Folke Schuppert/Holger Straßheim (Hg.), Governance als Prozess. Koordinationsformen im Wandel, Baden-Baden: Nomos, S. 635–651.
- (2010): Europäisches Vertrauen? Eine Skizze, in: Humboldt Forum Recht, S. 159–176, <https://www.humboldt-forum-recht.de/english/12-2010/index.html>.
- (2013): Demokratisierung der Europäischen Union, in: Europarecht (EuR), S. 655–668.
- (2014): Recht und Politik in der transnationalen Konstellation, Frankfurt: Campus.
- (2015): Das „Wir der Anderen“ in Europa. Wer ist das demokratische Subjekt in der Europäischen Union?, in: ders./Tine Stein (Hg.), Recht und Politik. Zum Staatsverständnis von Ulrick K. Preuß, Baden-Baden: Nomos, S. 171–192.
- (2017): Kommentierung zu Art. 4 EUV, in: Matthias Pechstein/Carsten Nowak/Ulrich Häde (Hg.), Frankfurter Kommentar zum EUV/AEUV, Bd. 1, Tübingen: Mohr Siebeck.
- /*Preuß, Ulrich K.* (2012): Die Zukunft der europäischen Demokratie, Baden-Baden: Nomos.
- Gaus, Daniel* (2014): Demoi-kratie ohne Demos-kratie. Welche Polity braucht eine demokratische EU?, in: Oliver Flügel-Martinsen/Daniel Gaus/Tanja Hitzel-Cassagnes/Franziska Martinen (Hg.), Deliberative Kritik - Kritik der Deliberation, Festschrift für Rainer Schmalz-Bruns, Wiesbaden: Springer VS, S. 297–322.
- Günther, Klaus* (2016): Geteilte Souveränität, Nation und Rechtsgemeinschaft, in: Kritische Justiz, (KJ), S. 321–337.
- Habermas, Jürgen* (2011): Die Krise der Europäischen Union im Lichte einer Konstitutionalisierung des Völkerrechts. Ein Essay zur Verfassung Europas, in: ders., Zur Verfassung Europas, Berlin: Suhrkamp, S. 39–96.
- Ingold, Albert* (2015): Die verfassungsrechtliche Identität der Bundesrepublik Deutschland. Karriere - Konzept - Kritik, in: Archiv des öffentlichen Rechts (AöR), Bd. 140, S. 1–30.
- Lübbe, Anna* (2017): ‚Mutual Trust‘ und die Folgen des Aufenthaltsbeendigungshandelns, in: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ), S. 674–681.
- May, Theresa* (2016): Rede v. 5.10.2016, <https://www.youtube.com/watch?v=EddGOL3xi8s>.
- Mayer, Franz C.* (2016a): Verfassung im Nationalstaat: Von der Gesamtordnung zur europäischen Teilordnung?, Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer (VVDStRL), Bd. 75, S. 7–63.

- (2016b): Die Mitwirkung deutscher Gesetzgebungsorgane an der EU-Handelspolitik: europarechtliche und verfassungsrechtliche Erfordernisse, in: Zeitschrift für Europarechtliche Studien (ZEuS), S. 391–399.
- Meyer, Frank* (2017): Der Grundsatz gegenseitigen Vertrauens. Konzeptualisierung und Zukunftsperspektiven eines neuen Verfassungsprinzips, in: Europarecht (EuR), S. 163–185.
- Michl, Walther* (2016): Die formellen Voraussetzungen für den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union, in: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ), S. 1365–1369.
- Möllers, Christoph* (2011): Demokratische Ebenengliederung, in: Ivo Appel/Georg Hermes/Christoph Schönberger (Hg.), Öffentliches Recht im offenen Staat, Festschrift für Rainer Wahl, Berlin: Duncker & Humblot, S. 759–778.
- Papier, Hans-Jürgen* (2016): Europa zwischen Nationalstaatlichkeit und Einheit, Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 17.10.2016, S. 6.
- Rauh, Christian/Zürn, Michael* (2015): Die Politisierung der Europäischen Union als Chance nutzen, in: Claudio Franzius/Franz C. Mayer/Jürgen Neyer (Hg.), Modelle des Parlamentarismus im 21. Jahrhundert, Baden-Baden: Nomos, S. 469–486.
- Reinbacher, Tobias/Wendel, Mattias* (2016): Menschenwürde und Europäischer Haftbefehl. Zum ebenenübergreifenden Schutz grundrechtlicher Elementargarantien im europäischen Auslieferungsverfahren, in: Europäische Grundrechte-Zeitschrift (EuGRZ), S. 333–343.
- Rosanvallon, Pierre* (2017): Die Gegen-Demokratie. Politik im Zeitalter des Misstrauens, Hamburg: Hamburger Edition.
- Schulz, Martin* (2015): Parlamente in Not?, in: Claudio Franzius/Franz C. Mayer/Jürgen Neyer (Hg.), Modelle des Parlamentarismus im 21. Jahrhundert, Nomos, S. 35–43.
- Schwarz, Michael* (2016): Grundlinien der Anerkennung im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, Tübingen: Mohr Siebeck.
- Simon, Sven* (2016): Grenzen des Bundesverfassungsgerichts im europäischen Integrationsprozess, Tübingen: Mohr Siebeck.
- (2017): Rechtliche Vorgaben für den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU, in: Juristen-Zeitung (JZ), S. 481–489.
- Vauchez, Antoine* (2016): Europa demokratisieren, Hamburg: Hamburger Edition.